

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe

Sitzungstermin:	Mittwoch, 08.12.2021
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	19:14 Uhr
Ort, Raum:	Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Glowe, An den Boddenwiesen 21, 18551 Glowe

Anwesend

Vorsitz
Thomas Mielke

Mitglieder
Michael Blöthner
Martin Gips
Birgit Hasselberg
Dirk Heinemann
Bernd Radeisen
Uwe Radeisen
Klaus-Dieter Thomas
Hans-Dieter Viereck

Protokollant
Uta Protze

Gäste:

Herr Roland Drossel – Leiter BgA

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.09.2021
- 4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil
 - 6.1 Leitbild der Gemeinde Glowe 030.07.276/21
 - 6.2 wesentliche Produkte der Gemeinde Glowe 030.07.277/21
 - 6.3 Benutzungsordnung für die Ostseehalle Glowe 030.07.289/21-01
 - 6.4 Entgeltordnung für die Ostseehalle Glowe 030.07.291/21-01
 - 6.5 Anschaffung von generationsübergreifenden Sport- und Fitnessgeräten im Kurpark Glowe- Leader Förderung 030.07.290/21
 - 6.6 Beschluss über die Anpassung der Gestaltungssatzung Polchow (1. Änderung) in Form der Änderung des Geltungsbereichs 030.07.272/21-01
 - 6.7 Beschluss über den Antrag auf Aufstellung einer Bauleitplanung für die geplante Erweiterung des Ferienhofes "Weddeort" bei Glowe 030.07.261/21-01
 - 6.8 Beschluss über den Antrag auf 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Rügenradio" der Gemeinde Glowe für den Bau eines Gebäudes als Windmühle 030.07.279/21-01
 - 6.9 Beschluss über die Aufstellung und öffentliche Auslegung der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.1. "Ferienhausanlage Wittower Heide" in Glowe 030.07.288/21
 - 6.10 Darstellung der Notwendigkeit eines straßenbegleitenden Radweges von Lohme nach Glowe entlang der L303 und der L30 beim Straßenbauamt. 030.07.299/21
 - 6.11 Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 39 "Wittower Heide Nord" in Glowe 030.07.292/21

- | | | |
|------|--|------------------|
| 6.12 | Antrag auf Aufstellung von Verkehrseinrichtungen gem. §§ 39 - 43 Straßenverkehrsordnung (StVO); hier: Dorfstraße in Polchow | 030.07.282/21 |
| 6.13 | Antrag zur Aufstellung von Verkehrseinrichtungen gem. §§ 39-43 Straßenverkehrsordnung (StVO); hier: Am Süßling, verkehrsberuhigter Bereich | 030.07.268/21-01 |
| 6.14 | Antrag zur Aufstellung von Verkehrseinrichtungen gem. §§ 39-43 Straßenverkehrsordnung (StVO); hier: Bobbin, L30 | 030.07.293/21 |
| 6.15 | Antrag zur Einrichtung von Verkehrseinrichtungen gem. §§ 39 - 43 Straßenverkehrsordnung (StVO); hier: Verkehrsspiegel, Grundstück zwischen Alt Glowé 4 und Alt Glowé 7 | 030.07.296/21 |
| 6.16 | Annahme einer Spende | 030.07.295/21 |
| 6.17 | Brandschutzbedarfsplanung
<i>Unterlagen werden nachgereicht</i> | |
| 7 | Sitzungstermine 1. Halbjahr 2022 | |
| 8 | Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter | |
| 9 | Schließen der Sitzung öffentlicher Teil | |

nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|------|--|------------------|
| 10 | Eröffnung des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung | |
| 11 | Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.09.2021 | |
| 12 | Beratung- und Beschlussfassung nicht öffentlicher Teil | |
| 13 | Grundstücksangelegenheiten | |
| 13.1 | Verkauf des Flurstückes 40/18, Gemarkung Wittower Heide, Flur 4 | 030.07.263/21-01 |
| 13.2 | Verzicht auf das Nutzungsrecht an der Aussichtsplattform des Turmes | 030.07.283/21 |
| 13.3 | Verkauf des Flurstückes 40/18, Gemarkung Wittower Heide, Flur 4 | 030.07.284/21 |
| 13.4 | Verkauf der Flurstücke 87/5, 93, 94/2, 95/2, Gemarkung Glowé, Flur 3 | 030.07.294/21 |
| 13.5 | Veräußerung der Flächen für allgemeines Wohnen (WA) im B-Plan Nr. 22 "Wochenendplatz Weddeort" Glowé (Erstaufstellung) | 030.07.287/21-01 |

- 14 Bauangelegenheiten
 - 14.1 Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau Wohnhaus (Wiederaufbau) 030.07.286/21-01
 - 14.2 Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Errichtung eines Bürocontainers 030.07.297/21
 - 14.3 Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau von 3 Gebäuden – Einfamilienwohnhäuser mit Einliegerferienwohnung 030.07.298/21
- 15 Vergabeangelegenheiten
 - 15.1 Billigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen "Bau eines Löschwasserbehälters in der Ortslage Polchow" 030.07.266/21
- 16 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter
 - 16.1 Stellungnahme zur Sitzung der Gemeindevertretung am 22.09.2021
- 17 Schließen der Sitzung nicht öffentlicher Teil

Protokoll

öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, eröffnet um 18:00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung fest. Das Gremium ist mit 9 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Es liegen folgende Änderungsanträge vor:

Aufnahme 16.1 Stellungnahme zur GV Sitzung am 22.09.2021

Die Tagesordnung wird mit den vorgenannten Änderungen einstimmig ohne Enthaltung bestätigt.

3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.09.2021

Es gibt Änderungen/Ergänzungen:

Top 4 Seite 6, Informationen zum HA, 2. Satz bitte das Wort „schriftliche“ vor Begründung einfügen.

Die Niederschrift vom 22. September 2021 wird einstimmig bei 2 Enthaltungen mit den vorgenannten Änderungen/Ergänzungen genehmigt.

4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Herr Mielke berichtet über:

- die Saison 2021 u.a. auch über die Feste (z.B. Hafenfest, Saisonausklang, Konzerte auf dem Kurplatz)
- Investitionen in der Gemeinde – Sportplatz und Mehrzweckhalle
- anstehende Projekte: Sanierung der Schule
Tempelberg
Treibselanlage

Herr Heinemann fügt ergänzend hinzu,

- dass der Radweg in der Schaabe durch die Firma SAW instandgesetzt wurde,
- dass ASA Bau die Verkehrsinsel in Bobbin bis März 2022 verkleinern wird und anschließend Aufbrucharbeiten an der Straße durchgeführt werden,
- dass die Querungen in Glowe, Höhe Mehrzweckhalle, und Ortsausgang Glowe, Höhe Unterführung, in der Zeit von März bis April 2022 gebaut werden.

Herr Mielke teilt mit, dass ab 10.12.2021 eine Teststation im Cafe 80 eingerichtet wird.

5 Einwohnerfragestunde

Bürger 1 vom Kunstraum Wasserk in Glowe stellt der Gemeindevertretung kurz sein Konzept vor.

Er bereitet eine Ausstellung für 2022 im privaten Bereich und an der Strandpromenade in Glowe vor.

Er fragt die Gemeindevertreter nach ihrer Meinung und bittet um Unterstützung bei den Vorbereitungen.

Die Gemeindevertretung schlägt Bürger 1 vor, das bestehende Konzept und die entsprechende Gestaltung gemeinsam mit den Mitgliedern des Sozialausschusses im März 2022 durchzusprechen.

6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil

6.1 Leitbild der Gemeinde Glowe

030.07.276/21

Im Jahr 2012 wurde in Mecklenburg-Vorpommern die Doppik für alle Gemeinden zur Pflicht. Die GemHVO- Doppik §4 (2) schreibt vor, dass hierbei auch Ziele und Kennzahlen für die wesentlichen Produkte definiert und ausgewertet werden müssen. Aktuell sind weder Ziele noch Kennzahlen definiert, dies wurde bisher mehrfach in den vorangegangenen Jahresabschlüssen der Gemeinde bei der Prüfung moniert.

Künftig erhalten ausschließlich Gemeinden, welche Ziele und Kennzahlen definiert haben und diese auswerten, einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk bei deren Jahresabschlüssen. Aus diesem Grund ist die vollständige Umsetzung der Gem-HVO zwingend notwendig.

Das Leibild spiegelt die wesentlichen Merkmale und die langfristige Zielausrichtung der Gemeinde Glowe dar.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt das folgende Leitbild für die Gemeinde Glowe.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.2 wesentliche Produkte der Gemeinde Glowe

030.07.277/21

Im Jahr 2012 wurde in Mecklenburg-Vorpommern die Doppik für alle Gemeinden zur Pflicht. Die GemHVO- Doppik §4 (2) schreibt vor, dass hierbei auch Ziele und Kennzahlen für die wesentlichen Produkte definiert und ausgewertet werden

müssen. Aktuell sind weder Ziele noch Kennzahlen definiert, dies wurde bisher mehrfach in den vorangegangenen Jahresabschlüssen der Gemeinde bei der Prüfung moniert.

Künftig erhalten ausschließlich Gemeinden, welche Ziele und Kennzahlen definiert haben und diese auswerten, einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk bei deren Jahresabschlüssen. Aus diesem Grund ist die vollständige Umsetzung der Gem-HVO zwingend notwendig.

Bei den wesentlichen Produkten handelt es sich, um besonders gekennzeichnete Produkte, für welche Ziele und Kennzahlen gebildet und ausgewertet werden.

Die wesentlichen Produkte werden bei jedem Haushaltsbeschluss neu bestimmt bzw. bestätigen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die in der Übersicht gekennzeichneten Produkte als die wesentlichen Produkte der Gemeinde Glowe.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.3 Benutzungsordnung für die Ostseehalle Glowe 030.07.289/21-01

Es wurde eine Benutzungsordnung für die Ostseehalle Glowe gefertigt und zur Vorberatung an den Hauptausschuss gegeben. Da keine Änderungen erforderlich sind, ist diese Benutzungsordnung durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die beiliegende Benutzungsordnung für die Ostseehalle in Glowe.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.4 Entgeltordnung für die Ostseehalle Glowe 030.07.291/21-01

Es wurde eine Entgeltordnung für die Ostseehalle Glowe gefertigt und zur Vorberatung an den Hauptausschuss gegeben. Da keine Änderungen erforderlich sind, ist die Entgeltordnung durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

Beschluss:

Die Gemeindevertreter beschließen die beiliegende Entgeltordnung für die Ostseehalle Glowé.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.5 Anschaffung von generationsübergreifenden Sport- und Fitnessgeräten im Kurpark Glowé-Leader Förderung

030.07.290/21

Für die Anschaffung von 10 Sportgeräten im Kurpark (darunter 2 barrierefreie Geräte) wurde eine Projektskizze bei der lokalen Aktionsgruppe Rügen (LAG) eingereicht und verteidigt. Das Vorhaben wurde für eine Förderung ausgewählt. Nunmehr ist ein Antrag beim Staatlichen Amt für Umwelt und Naturschutz einzureichen. Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Gesamtkosten: 35.966,56 EUR

Förderung: 29.132,91 EUR

Eigenmittel: 6.833,65 EUR

Die Mittel sind im Haushalt 2022 unter der InvestNr. 5510002021001.1 eingeplant.

Beschluss:

Die Gemeinde Glowé beschließt die Anschaffung von 10 generationsübergreifenden Sport- und Fitnessgeräten im Kurpark Glowé unter dem Einsatz von Fördermitteln aus dem Leader-Programm für das Jahr 2022.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.6 Beschluss über die Anpassung der Gestaltungssatzung Polchow (1. Änderung) in Form der Änderung des Geltungsbereichs

030.07.272/21-01

Gegenstand Beschlussvorlage ist die begehrte Änderung des Geltungsbereichs der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Glowé für den Ortsteil Polchow über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Einfriedungen (Gestaltungssatzung Polchow).

Gemäß § 86 (1) Nr.1 LBauO M-V können die Gemeinden durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern.

Die Gemeinde Glowe hat in der Sitzung der Gemeindevertretung am 22.09.2021 beschlossen, die 1. Änderung der Gestaltungssatzung wegen bestehenden Klärungsbedarfs hinsichtlich der Größe des Geltungsbereichs erneut zu überarbeiten.

Grundlage des Beschlusses war dabei der Wunsch des Bürgermeisters der Gemeinde Glowe, über die in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe am 21.04.2021 beschlossene (aber noch nicht bekanntgemachte) 1. Änderung der Gestaltungssatzung Polchow hinsichtlich des **Geltungsbereichs** erneut zu beraten. Es sollte darüber nachgedacht werden, dass die Grundstücke in der Dorfstraße 47 und 48 in Glowe OT Polchow (Gemarkung Polchow, Flur 3, Flurstücke 45/1, 45/3, 45/7) nicht mehr vom Geltungsbereich der 1. Änderung der Gestaltungssatzung Polchow erfasst werden.

Diese **Änderung des Geltungsbereichs** der 1. Änderung der Gestaltungssatzung zielt dabei auf die ausschließliche Herausnahme des „hallenartigen Gebäudes“ am Ortseingang des Ortsteils Polchow ab. Dieses Bestandsgebäude fügt sich bereits wegen seiner Gebäudekubatur (u.a. „Hallenbau“, großes Flachdach, Geschossigkeit) nicht in die spezifische historische und städtebauliche Eigenart des Ortsbildes in Polchow ein. Es handelt sich vielmehr um einen städtebaulichen Ausreißer, welchem an sich keine für den Ortsteil maßstabsbildende bzw. prägende Wirkung zukommt, sodass bereits problematisiert werden kann, ob der sachliche Geltungsbereich der 1. Änderung der Gestaltungssatzung dieses Gebäude auch grundsätzlich erfasst. So ist die städtebauliche Eigenart des Ortsbildes maßgeblich durch eine Bebauung mit Einfamilienhäusern geprägt, welche eine Dachneigung aufweisen.

Vor diesem Hintergrund hat die Amtsverwaltung die Gestaltungssatzung Polchow ausschließlich hinsichtlich der begehrten Verkleinerung des Geltungsbereichs entsprechend der Vorgaben überarbeitet. Es ist somit erneut zu beschließen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt die in der Anlage beige-fügte Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes von Polchow, das von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist, (Gestaltungssatzung) auf Grundlage des § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V, S. 1033).

Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, die Satzung beim Landkreis Vorpommern-Rügen anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.7 Beschluss über den Antrag auf Aufstellung einer Bauleitplanung für die geplante Erweiterung des Ferienhofes "Weddeort" bei Glowe

030.07.261/21-01

Mit Datum vom 22.7.2021 beantragte der Eigentümer der Ferienanlage „Weddeort“ bei Glowe die Erweiterung des bestehenden Betriebes um zwei Wohnhäuser als Betriebswohnungen, die Errichtung einer Bootshalle als winterfeste Unterstell- und Reparaturmöglichkeit für Betriebseigene Boote und zur Überwinterung von Booten Dritter sowie eines Biker- und Carports mit Lademöglichkeit für Elektrofahrräder, eine Radlerrast und eine Veranstaltungsscheune.

Eine von den Betreibern gestellte Bauvoranfrage ausschließlich zur Errichtung eines zusätzlichen Wohngebäudes mit Stallung/Nebengelass wurde vom Landkreis Vorpommern-Rügen am 21.4.2021 abgelehnt mit folgender Begründung:

Die Zulässigkeit der beantragten Bauvorhaben bestimmt sich nach § 35 BauGB (Außenbereich). Eine „Teilprivilegierung.....besteht nicht.....Hinsichtlich der Angemessenheit der geplanten Erweiterung zum vorhandenen Betriebsgebäudeist davon auszugehen, dass der beantragten Erweiterungim Interesse der Schonung des Außenbereiches enge Grenzen zu setzen sind. Das beantragte Vorhaben wird durch die Erweiterung auf einem eigenständigen Grundstück, in nicht unmittelbarer Nachbarschaft zum bestehenden Betrieb äußerlich nicht als betriebszugehörig erkennbar.

Mithin wäre zur Umsetzung der nunmehr im Antrag erweiterten Absichten eine Bauleitplanung erforderlich, wenn die Gemeinde diesem Antrag zustimmt.

Hinweise des Bauamtes zur Entscheidungsfindung:

Der beantragte Bereich ist im Flächennutzungsplan nicht als Baufläche dargestellt. Bei Zustimmung zur Aufstellung einer Bauleitplanung (empfohlen vorhabenbezogener Bebauungsplan weil Erweiterung eines Betriebes, ein Grundstückseigentümer), ist im Parallelverfahren auch der Flächennutzungsplan zu ändern. Die geplante Bootshalle befindet sich in ca. 200 m Entfernung in einem derzeit ungenutzten Bereich zur bestehenden Ferienanlage. Auch die 2 neuen Betreiberwohnhäuser stehen nicht in einem engen räumlichen Zusammenhang zum bestehenden Betrieb. Die geplante Bootshalle und auch die Veranstaltungsscheune erhöhen den Verkehr in diesen Bereich (Zustand gemeindliche Straßen; sind diese ausreichend dimensioniert?).

Zum in der Anlage rot gekennzeichneten Bereich wurde am 7.4.1999 der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Weddeort“ aufgestellt mit paralleler Flächennutzungsplanänderung (4. Änderung). Diese Planverfahren bildeten die Grundlage für die Baugenehmigung nach § 33 BauGB „Umbau eines Stallgebäudes zu einer Betreiberwohnung und 4 Ferienwohnungen“; wurden aber nicht beendet. Mit den neuen Aufstellungsbeschlüssen müssten diese Planverfahren beendet werden durch Aufhebung der damaligen Aufstellungsbeschlüsse.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung Umwelt, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 20.10.2021 entschieden, der Gemeindevertretung zu empfehlen, den Antrag wie vorliegend abzulehnen. Es wurden folgende Gründe aufgeführt:

1. Durch die beantragte Erweiterung kommt es zur Zersplitterung der Gesamtanlage
2. Die Errichtung einer Veranstaltungsscheune würde in Konkurrenz zur Ostseehalle stehen.

3. Die Straße zum Ferienhof „Weddeort“ ist nicht für diesen Verkehr ausgerichtet.
4. Die Ruhe für die Radfahrer wäre gestört.
5. Man beachte auch die unmittelbare Nähe zum Naturschutzgebiet. (Adlerhorst)

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt, den Antrag auf Aufstellung einer Bauleitplanung für die Erweiterung der Ferienanlage „Weddeort“ wie vorliegend abzulehnen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.8 Beschluss über den Antrag auf 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Rügenradio" der Gemeinde Glowe für den Bau eines Gebäudes als Windmühle 030.07.279/21-01

Der Grundstückseigentümer des Flurstückes 26/26 der Gemarkung Glowe, Flur 3 beantragte mit Datum vom 15.9.2021 bei der Gemeinde Glowe die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Rügenradio“ zum Zwecke der Errichtung eines Gebäudes als Windmühle mit einer gastronomischen Nutzung im Erdgeschoss und einer Ferienwohnung für das Obergeschoss (Anlage). Die Art der Nutzung (Gastronomie) ist bereits jetzt im Mischgebiet zulässig, Ferienwohnungen sind im rechtswirksamen B-Plan im Mischgebiet derzeit ausgeschlossen.

Das geplante Gebäude als Windmühle würde bei 2 Vollgeschossen die weiteren Festsetzungen des B-Planes einhalten.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr hat in der Sitzung am 20.10.2021 entschieden, der Gemeindevertretung zu empfehlen, dem Antrag nicht zuzustimmen. Als Gründe wurden aufgeführt:

1. Eine Windmühle ist nicht ortstypisch für die Gemeinde Glowe
2. Durch die Windmühle werden Autofahrer abgelenkt – es besteht Unfallgefahr
3. Durch diesen Bau werden neue Ferienwohnungen erzwungen

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt, den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Rügenradio“ zum Zwecke der Errichtung eines Gebäudes als Windmühle abzulehnen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.9 **Beschluss über die Aufstellung und öffentliche Auslegung der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.1. "Ferienhausanlage Wittower Heide" in Glowe**

030.07.288/21

Am 9.12.2020 hat die Gemeinde Glowe den Grundsatzbeschluss Nr. GV 030.07.137/20 über die Änderung des B-Planes Nr. 11.1. zur Zulassung von Betriebs- und Betreiberwohnungen gefasst. Am 02.06.2021 wurde der Beschluss GV 030.07.178/21 über den städtebaulichen Vorvertrag zur Kostentragung durch die Antragstellerin gefasst. Der Vertrag wurde am 17.05.2021 ausgefertigt. Am 05.07.2021 wurde die Planung beauftragt. Nunmehr liegen die Planunterlagen zur Beschlussfassung vor.

Beschluss:

1. Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11.1. „Ferienhausanlage Wittower Heide“ soll eine vereinfachte Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt werden.
 - Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Das Betriebs- bzw. Betreiberwohnen soll generell zugelassen werden.
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Hierbei ist anzugeben, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.
3. Die Entwürfe der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.1. „Ferienhausanlage Wittower Heide“ in Glowe und der Begründung werden gebilligt.
4. Die Unterlagen sind nach § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden sind von der Auslegung zu benachrichtigen, die Planung ist anzuzeigen.
5. Aufgrund der Geringfügigkeit der Änderung wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(1) BauGB verzichtet und sofort die öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB durchgeführt.

Ausgeschlossen ist/sind:

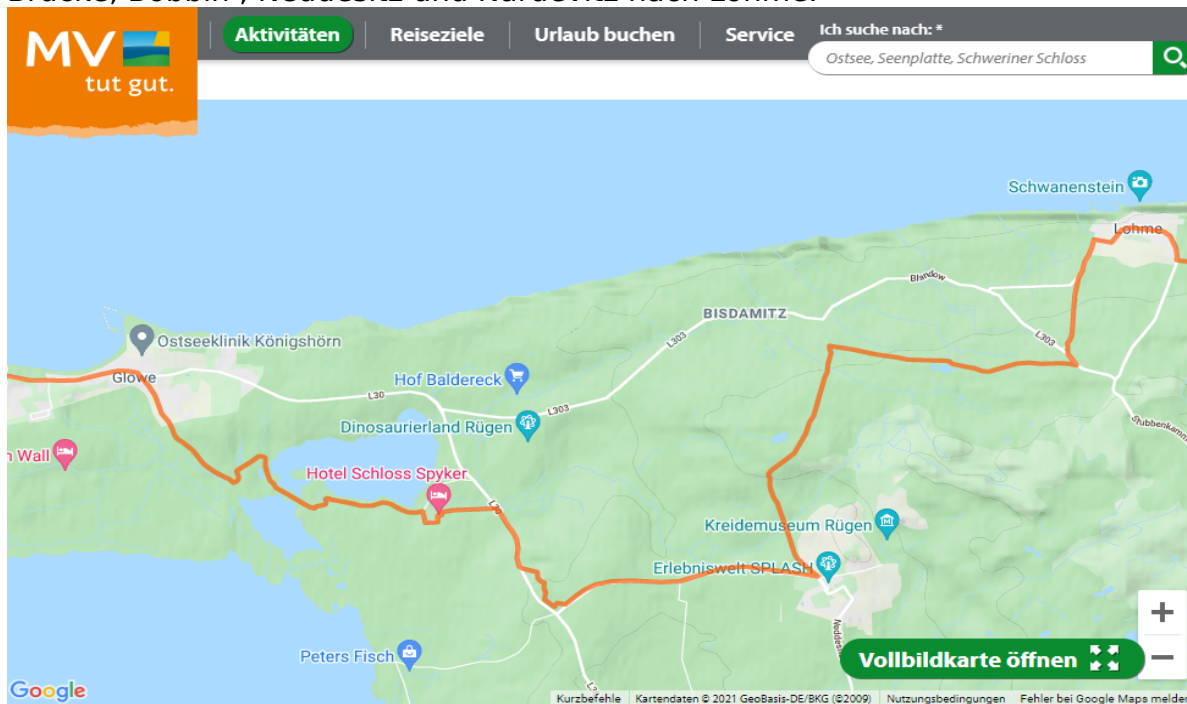
Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.10 Darstellung der Notwendigkeit eines straßenbegleitenden Radweges von Lohme nach Glowe entlang der L303 und der L30 beim Straßenbauamt.

030.07.299/21

Der Ostseeküstenradweg verläuft wie auf der Karte dargestellt über die Spyker Brücke, Bobbin , Neddesitz und Nardevitz nach Lohme.



<https://www.auf-nach-mv.de/ostseekuesten-radfernweg>

Diese Wegeführung wird von vielen Radfahrern nicht genutzt bzw. misachtet und die Radfahrer fahren auf kürzestem Wege auf den Landesstraßen nach Lohme. Das wiederum führt zu Behinderungen und Gefährdungssituationen.

Die Gemeinden Lohme und Glowe wollen diesbezüglich einen Antrag zum Bau eines straßenbegleitenden Radweges von Lohme nach Glowe stellen und das Straßenbauamt bei der Sicherung der Grundstücksflächen nach Ihren Mitteln unterstützen.

Beschluss:

Die Gemeinde Glowe befürwortet einen Antrag auf Bau eines straßenbegleitenden Radweges von Lohme nach Glowe als Gesamtmaßnahme des Straßenbauamtes Stralsund.

Der Antrag ist im Namen der Gemeinden Lohme und Glowe durch das Amt zu stellen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

6.11 Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 39 "Wittower Heide Nord" in Glowe

030.07.292/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe hat am 3.4.2019 dem Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für die südlich der Landesstraße L 30 in der Wittower Heide belegenen noch unbeplanten Grundstücke grundsätzlich zugestimmt (BE-Nr. 030.6.24.300/19. Anschließend wurde am 13.8.2020 ein städtebaulicher Vorvertrag über die Kostenübernahme für die Planung und die Vermessung abgeschlossen. (BE-Nr. 030.07.048/19 vom 16.10.2020.. Planung und Vermessung wurden beauftragt.

Nunmehr liegt der Vorentwurf der Planung vor. Mit dem Aufstellungsbeschluss und der Billigung des Vorentwurfes kann das Planverfahren nach dem BauGB beginnen.

Beschluss:

1. Für einen Bereich der Ortslage Glowe in der Wittower Heide, betreffend die bebauten, aber noch unbeplanten Grundstücke südlich der L 30 soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt werden.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- weitere bauliche Entwicklung gemäß den Vorgaben des Rahmenplans (vgl. 1.3.3) über den Bestandsschutz der Gebäude hinaus, da sich die bebauten Grundstücke derzeit im Außenbereich nach § 35 BauGB befinden.
 - Sicherung der Einheitlichkeit der Bebauung für den Bereich auch bei der anstehenden Neubebauung und Nachverdichtung
 - Erhalt und Sicherung des grünen Charakters des Gebietes durch entsprechende Vorgaben für die Stellung der Gebäude sowie durch Erhaltungsgebote für den Baumbestand weitgehend erhalten
 - Unterbindung der Ausweitung der Bebauung nach Norden in den Gehölzbereich.
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Hierbei ist anzugeben, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.
 3. Die Entwürfe des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 39 „Wittower Heide Nord“ der Gemeinde Glowe und der Begründung werden gebilligt.
 4. Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, die Entwürfe des Planes sowie der Begründung gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden von der Auslegung zu benachrichtigen und gem. § 4 Abs. 1 und 2 zu beteiligen; die Planung ist anzuzeigen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausge-

				schl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.12 Antrag auf Aufstellung von Verkehrseinrichtungen gem. §§ 39 - 43 Straßenverkehrsordnung (StVO); hier: Dorfstraße in Polchow

030.07.282/21

Ein Bürger beantragt, die Aufstellung eines weiteren VZ 274.1 „Zone 30“ sowie die Aufstellung des VZ 357 „Sackgasse“ im Bereich Dorfstraße/Ecke Kapstraße in Richtung Hafen. Der Antrag wurde geprüft und es ergibt sich folgender Sachverhalt: Die bereits existierende Zone-30 kann nicht durch die Aufstellung weiterer Zone-30-Verkehrsschilder innerhalb der Zone zusätzlich beschildert werden. Da es sich um eine Zone handelt, kann diese lediglich durch je ein zusätzliches Zone-30-Verkehrsschild auf der gegenüber liegende Straßenseite erweitert werden, um den Fahrzeugführern*innen die Zone kenntlicher zu machen (*vgl. Anlagen 3 und 5*). Ein Sackgassenschild kann, wie vom Bürger beantragt nicht aufgestellt werden, da es sich nicht um eine Sackgasse handelt (*vgl. Anlage 1*). Vielmehr wird angeregt, die Sackgassenbeschilderung am Ende der Dorfstraße im Bereich der Hausnummern 29 und 29a durch ein Zusatzverkehrszeichen „Keine Wendemöglichkeit“ zu erweitern, da in diesem Bereich tatsächlich keine Möglichkeit mehr besteht, zu wenden, ohne die dort bestehenden Privatgrundstücke zu nutzen (*vgl. Anlage 2*) bzw. das Verkehrszeichen 357-50 „Sackgasse nur für Fußgänger und Radfahrer durchlässig“ aufzustellen und das Verkehrszeichen 357 „Sackgasse“ zu entfernen (*vgl. Anlage 4*). Des Weiteren ist bei der Vorortbegehung aufgefallen, dass die Zone-30-Beschilderung am Ortseingang erst weit nach dem Ortseingangsschild beginnt, so dass hier angeregt wird, die Zone bereits kurz hinter dem Ortseingangsschild beginnen zu lassen (*vgl. Anlage 3*).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt, das Amt Nord-Rügen zu beauftragen, die Aufstellung zusätzlicher Verkehrszeichen „Zone-30“ je auf der gegenüberliegenden Straßenseite sowie die Erweiterung des Sackgassenschildes am Ende der Dorfstraße in Höhe der Hausnummern 29 und 29a durch eine Zusatzbeschilderung „keine Wendemöglichkeit“ bzw. ein Austausch des derzeit bestehenden Sackgassenschildes durch das Verkehrszeichen 357-50 „Sackgasse durchlässig nur für Fußgänger und Radfahrer“ beim Landkreis Vorpommern-Rügen (Straßenverkehrsbehörde) zu beantragen und bei Zustimmung umzusetzen. Zudem soll beim Landkreis beantragt werden, die Zonenbeschilderung hinter dem Ortseingangsschild beginnen zu lassen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.13 Antrag zur Aufstellung von Verkehrseinrichtungen gem. §§ 39-43

030.07.268/21-01

Straßenverkehrsordnung (StVO); hier: Am Süßling, verkehrsberuhigter Bereich

Durch die gemeindliche Schule und den Kindergarten ist der Bereich, welcher auf der Übersichtskarte gekennzeichneten Fläche befindlich ist, stark durch Klein- und Schulkinder frequentiert. Ein verkehrsberuhigter Bereich wurde durch die Gemeindevertretung am 22.09.2021 beschlossen, jedoch vom Landkreis Vorpommern-Rügen (hier: Straßenverkehrsbehörde) abgelehnt. In vorliegendem Fall wurde die örtliche Situation nochmals - gemeinsam mit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen und der Polizei Stralsund - geprüft. Um von dem Schulgebäude und auch von der angrenzenden Kindertagesstätte auf den Gehweg zu gelangen, muss die Straße „Am Süßling“ zwingend überquert werden und das birgt eine erhebliche Gefahr für dort querende Fußgänger. Auf der gegenüberliegenden Seite des Schulgebäudes allerdings befinden sich Garagen (ca. 10 Stück), so dass auch von dort aus eine Gefahr für die querenden Fußgänger besteht. Eine Begrenzung der Geschwindigkeit von 30 km/h, wie derzeit in dem besagten Bereich vorhanden, schreckt Fahrzeugführer lt. Bürgerinformationen nicht ab. Es wird regelmäßig mit höheren Geschwindigkeiten, als die angeordneten 30 km/h in diesem Bereich und insbesondere entlang der Kindertagesstätte und der Schule, gefahren, was ebenfalls eine Gefahr für die dort befindlichen Fußgänger darstellt. Jeweils 70 Kinder besuchen die ansässige freie Schule und Kindertagesstätte. Gesetz den Fall, dass jedes Kind mit dem Auto zur Schule und Kindertagesstätte gefahren wird und dies zur selbigen Zeit, dann kann in vorliegendem Fall von 140 PKW in der Spitzenstunde ausgegangen werden. Hinzu kommen die angrenzenden Anwohner und Touristen, so dass im Maximalfall von ca. 250 PKW in der Spitzenstunde ausgegangen werden kann. Es besteht die Möglichkeit, Fahrbahnschwellen auf die Straße aufzubringen (*vgl. Anlage 1*). Des Weiteren sollten dringend Verkehrszeichen „Achtung Kinder“ in Verbindung mit dem Zusatz „Schule“ bzw. „Kindergarten“ aufgestellt werden, um die Kraftfahrer zu sensibilisieren, dass Kinder in diesem Bereich die Straße queren (*vgl. Anlage 1 und 2*).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt, das Amt Nord-Rügen zu beauftragen, die Schaffung von Fahrbahnschwellen sowie die Aufstellung von Verkehrszeichen 136-10 i. V. m. den Zusatzzeichen „Schule“ und „Kindergarten“ für den Bereich „Am Süßling“ beim Landkreis Vorpommern-Rügen zu beantragen und nach Genehmigung aufstellen zu lassen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.14 Antrag zur Aufstellung von Verkehrseinrichtungen gem. §§ 39-43 Straßenverkehrsordnung (StVO); hier: Bobbin, L30

030.07.293/21

Zwei Bürger der Gemeinde Glowe, wohnhaft im Ortsteil Bobbin, sind an den Landkreis Vorpommern-Rügen (Untere Straßenverkehrsbehörde) herangetreten und begehren eine Abhilfe bzgl. des Lärmes an der L30. Die

Straßenverkehrsbehörde hat hierzu wie folgt geprüft: „Gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 3 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen.

§ 45 Abs. 1b Nr. 5 StVO besagt, dass die Straßenverkehrsbehörden die notwendigen Anordnungen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen treffen. Weiter heißt es dort: "Die Straßenverkehrsbehörden ordnen die ... Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen ... im Einvernehmen mit der Gemeinde an." Aus den oben genannten Rechtsquellen ergibt sich die Zuständigkeit unserer Behörde zur Bearbeitung von Anträgen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm. Ein Antrag aus der Gemeinde Glowe liegt bisher jedoch nicht vor. Auch auf Nachfrage besteht an der gewünschten Temporeduzierung weiterhin kein gemeindliches Interesse (Einvernehmen). Die Verkehrsbehörde kann und darf jedoch auch ohne Antrag tätig werden, wenn der Verdacht besteht, dass besondere Umstände dies erfordern. Gemäß § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. ... Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Zwei Anwohner des Ortsteils Bobbin, der Gemeinde Glowe, haben die Verkehrsbehörde darauf aufmerksam gemacht, dass eventuell eine Gefahrenlage in Form von Lärm vorliegt. Der Bürgerbeauftragte des Landes M-V, vertretend für die Pendenden, erfragte die Möglichkeit zur Prüfung einer eventuell bestehenden Lärmgefährdung der Wohnbevölkerung, nachdem mehrere verdeckte Messungen (Verkehrsdatenerfassung) keine Rechtsgrundlage zur Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ergaben. Daraufhin hat die Verkehrsbehörde am 17. November 2020 bei dem zuständigen Straßenbaulastträger ein unabhängiges schallschutztechnisches Gutachten gefordert, um mögliche Gefährdungen zu erfassen. Gemäß VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 bis 1e StVO heißt es weiter: "Die Straßenverkehrsbehörde bedarf der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zur Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden "Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)" im Verkehrsblatt bekannt." Mit Datum vom 30. August 2021 gab das Straßenbauamt Stralsund das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung bekannt: "Im Ergebnis der Berechnungen ist festzustellen, dass die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV sowohl im Bestand, als auch bei den untersuchten Varianten nicht überschritten werden." Ein Erfordernis verkehrsrechtlicher Maßnahmen zu treffen ergibt sich folglich nicht. Am 23. September 2021 informierte das Straßenbauamt Stralsund die Verkehrsbehörde darüber, dass das Energieministerium sie auf eine Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages von 2016 hinwies. Demnach könne die untere Verkehrsbehörde, im Rahmen ihres Ermessens, selbst beurteilen, ob zur Prüfung von Anträgen nach § 45 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 3 StVO die niedrigeren Grenzwerte der 16. BImSchV als Orientierungshilfe herangezogen werden oder die der Lärmschutz-Richtlinien-StV 2007. Danach wurde vom Straßenbauamt Stralsund, am 28. September 2021, folgender Wortlaut an das Energieministerium gesandt: „Das von Seiten des Straßenbauamtes vorliegende schallschutztechnische Gutachten für die L 30 OD Bobbin ist nicht noch einmal zu

bewerten, weil die Grundlagen Schalltechnische Untersuchungen gem. §3 VerkehrslärmSchV geregelt sind. Die Berechnungen der Beurteilungspegel für den Tag- und Nachtzeitraum sind gemäß der „Lärmschutz-Richtlinien-StV 2007“ derzeit noch nach der RLS-90 durchzuführen. Danach liegen die Grenzwerte bei 70/60 dBA Tag/Nacht. Wie aus der Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages von 2016 hervorgeht, ist es eine Ermessungsentscheidung der Straßenverkehrsbehörde, ob sie die niedrigeren Grenzwerte der 16. BImSchV als Orientierungswerte für eine Prüfung nach § 45 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 3 StVO heranzieht. Die Untere Verkehrsbehörde wurde informiert und das Dokument zur Kenntnisnahme zugesandt.“ - siehe Anlage. Selbst wenn wir als Verkehrsbehörde die niedrigeren Grenzwerte der 16. BImSchV als Orientierungswerte für eine Prüfung herangezogen hätten, wären die Grenzwerte nicht erreicht. Demnach besteht auch hier kein Ermessen und Handlungsspielraum. Da der Verkehrsbehörde weder Anträge seitens der Gemeinde vorliegen, noch eine Stellungnahme zu der Eingabe des Bürgers das gemeindliche Interesse an einer Temporeduzierung bekundet, besteht kein Einvernehmen über verkehrsregelnde Maßnahmen. Nach Anhörung der Polizeiinspektion Stralsund (Sachbereich Verkehr) liegen keine nennenswerten Unfallzahlen vor. Der zuständige Straßenbaulast-träger hat ebenfalls kein Interesse an einer Temporeduzierung geäußert und auch eine Prüfung zur Gefährdungsbeurteilung, seitens der Verkehrsbehörde, zeigte keine Überschreitung von gesetzlich festgelegten Grenzwerten. Demnach wurde die oberste Landesbehörde (Landesamt für Straßenbau und Verkehr als höhere Verwaltungsbehörde) nicht angehört. Alle aufgezeigten Relevanzen deuten meiner Rechtsauffassung nach auf eine Ablehnung hin und bekräftigen die ermessenfehlerfreie Entscheidung. Sollten sich nicht besondere Umstände oder gar eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen einstellen, sehe ich weiterhin keinen Handlungsbedarf.“ Es bestünde lediglich die Möglichkeit einer Temporeduzierung von 50 km/h auf 30 km/h. Da es sich um eine Landesstraße und zudem um einen Durchgangsort handelt, wird von der Herabsetzung der Geschwindigkeit abgeraten. In der Hochsaison würde es aufgrund einer Geschwindigkeitsherabsetzung zu einem hohen Stauaufkommen kommen.

Vorschlag der Gemeindevertretung: 2 Stck. Smileys (50 km/h) aufzustellen und dem Antragsteller antworten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt, dem Vorschlag auf auf Herabsetzung der Geschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h an der L30, Ortsteil Bobbin, nicht zu folgen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.15 Antrag zur Einrichtung von Verkehrseinrichtungen gem. §§ 39 - 43 Straßenverkehrsordnung (StVO); hier: Verkehrsspiegel, Grundstück zwischen Alt

030.07.296/21

Glowe 4 und Alt Glowe 7

Aufgrund eines Bürgerbegehrens wurde geprüft, ob die Errichtung eines Verkehrsspiegels sinnvoll ist. Die Straße Alt Glowe ist Teil des Rügenradweges und besonders in der Hauptsaison ist die Nutzung der Straße durch Radfahrer frequentiert. In diesem Bereich sind hohe Hecken befindlich, was die Sicht der Verkehrsteilnehmer erschwert. Durch die Errichtung eines Verkehrsspiegels zwischen den Grundstücken Alt Glowe 7 und Alt Glowe 4 würde sich die Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer verbessern. Die Unfallstatistik wurde bei der zuständigen Polizeidienststelle abgefragt, liegt jedoch noch nicht vor. Die Errichtung eines Verkehrsspiegels würde allerdings auch vorbeugend als sinnvoll erachtet und natürlich auch dem Schutz aller Verkehrsteilnehmer dienen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt, das Amt Nord-Rügen zu beauftragen, einen Antrag bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen auf Aufstellung eines Verkehrsspiegels zu stellen und nach Genehmigung, die Aufstellung eines solchen zu beauftragen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.16 Annahme einer Spende

030.07.295/21

Herr Heinemann zeigt sein Mitwirkungsverbot an. Er verlässt die Reihen der Gemeindevertreter.

Gemäß § 44 (4) Kommunalverfassung M-V und der Hauptsatzung der Gemeinde Glowe entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme von Spenden. Die Bau GmbH Heinemann spendete für den Sportplatz der Gemeinde Glowe 109,98 EUR als Sachspende (4 Fußbälle).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt die Annahme einer Sachspende von 109,98 Euro von Bau GmbH Heinemann für Fußbälle für den Sportplatz der Gemeinde Glowe.

Ausgeschlossen ist/sind: Herr Dirk Heinemann

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	8	0	0	1

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.17 Brandschutzbedarfsplanung

Herr Heinemann nimmt wieder an der Sitzung teil.

Herr Mielke erklärt den Gemeindevertretern um welches Feuerwehrfahrzeug es sich handelt und das die Brandschutzbedarfsplanung nur durch das Ingenieurbüro geändert werden kann, welches diese auch erstellt hat. Dazu werden sich die Gemeinden Glowe, Sagard und Lohme und das zuständige Ingenieurbüro im Januar 2022 zur Beratung zusammensetzen.

Die Kosten für das Ingenieurbüro trägt die Gemeinde. In welcher Höhe steht noch nicht fest.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

7 Sitzungstermine 1. Halbjahr 2022

Herr Mielke verliest die einzelnen Sitzungstermine. (siehe Anhang)

Die Gemeindevertreter bitten das Amt, ihnen die Termine per Mail zu senden.

8 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter

Herr Bernd Radeisen fragt nach der Stellungnahme des ZWAR zwecks Überflutungen bei Starkregen in der Waldsiedlung. Liegt noch nicht vor. Weiterhin fragt er nach einer Stellungnahme des StALU bezüglich der Hochwasertauglichkeit des Boddendeiches.

Herr Mielke teilt mit, dass eventuell die 30iger Zone in Glowe bis zum Nettomarkt verlängert werden soll.

Bezüglich der Einführung der Digitalen Kurkarte muss noch etwas abgewartet werden, ob auch noch andere Gemeinden Interesse haben, da dann die Kosten günstiger werden.

Es liegt noch eine Anfrage zur Begrünung des Nettomarktes vor - das ist nicht möglich.

Für eine professionelle Pflege des Sportplatzes müssen noch Angebote eingeholt werden.

Die Nutzung der möglichen Flächen für den mobilen/temporären Verkauf von Speisen in der Ortslage Glowe muss noch rechtlich abgeklärt werden. Die Gemeindevertreter sprechen sich für diese Verkäufe aus.

Das Lachs- und Dorschangeln wird ab dem 01.01.2022 stark eingeschränkt sein - keine Angelsaison. Eventuell wird eine Petition an den Landwirtschaftsminister Till Backhaus übergeben.

9 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

Der Bürgermeister beendet um 18:44 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vorsitz:

Protokollant:

Thomas Mielke

Uta Protze